

(3) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Verrechnungs-Verordnung vom 3. September 1964 (GBI. II S. 765)
2. die Lastschrift-Anordnung (Nr. 1) vom 3. September 1964 (GBI. II S. 769)
3. die Lastschrift-Anordnung Nr. 2 vom 18. August 1965 (GBI. II S. 643)
4. die Fälligkeits-Anordnung vom 3. September 1964 (GBI. II S. 770).

(4) Die Überweisungs-Anordnung vom 3. September 1964 (GBI. II S. 767)

die Scheck-Anordnung vom 3. September 1964 (GBI. II S. 768)

die Akkreditiv-Anordnung vom 3. September 1964 (GBI. II S. 769)

werden wie folgt geändert:

- a) der § 1 Abs. 1 der genannten Anordnungen erhält folgende Neufassung:

„(1) Der Geltungsbereich dieser Anordnung wird durch § 1 der Verrechnungs-Verordnung vom 12. Juni 1968 (GBI. II S. 423) bestimmt.“

- b) der § 2 Abs. 1 Buchst. c der Überweisungs-Anordnung erhält folgende Neufassung:

„c) die weitere Verrechnung im Lastschriftverfahren gemäß § 3 Abs. 3 der Verrechnungs-Verordnung vom 12. Juni 1968 abgelehnt worden ist.“

Berlin, den 12. Juni 1968

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
St o p h
Vorsitzender

**Anordnung
über die Verrechnung von Geldforderungen
aus zwischenbetrieblichen Ware-Geld-Beziehungen
im Lastschriftverfahren
— Lastschrift-Anordnung —**

vom 12. Juni 1968

In Durchführung des § 5 Abs. 1 der Verrechnungs-Verordnung vom 12. Juni 1968 (GBI. II S. 423) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Anordnung wird durch § 1 der Verrechnungs-Verordnung bestimmt.

§ 2

V errechnungsgrundsätze

* -(1) Im Lastschriftverfahren sind entsprechend § 2 Abs. 4 der Verrechnungs-Verordnung Geldforderungen aus der Lieferung von Elektroenergie, Gas, Wärme und Wasser zu verrechnen.

(2) Vereinbarungen über die Verrechnung von Geldforderungen im Lastschriftverfahren sollen in folgenden Fällen abgeschlossen werden:

- a) für feste Gebühren und Entgelte auf der Grundlage von Tarifen und gesetzlichen Bestimmungen sowie für ähnliche vertraglich fixierte Zahlungen, z. B. aus Nutzungs- oder Überlassungsverträgen
- b) bei Leistungen im Transport- und Nachrichtenverkehr
- c) bei Warenlieferungen oder Leistungen, die gemäß Vertrag, Allgemeinen Leistungsbedingungen oder sonstigen Bestimmungen vor der Rechnungserteilung vom Käufer zu prüfen und abzunehmen sind
- d) bei Lieferungen im Exportstreckengeschäft
- e) bei Lieferungen von Edelmetallen, seltenen Metallen, Edelsteinen oder echten Perlen sowie von hieraus hergestellten Erzeugnissen.

Der Käufer kann die Vereinbarung des Lastschriftverfahrens ablehnen, wenn er ein berechtigtes Interesse hat, die Einhaltung der vom Verkäufer im Vertrag übernommenen Verpflichtungen vor der Bezahlung zu prüfen. Die Ablehnung des Lastschriftverfahrens ist auch dann möglich, wenn z. B. infolge unkonkreter Liefertermine der Zeitpunkt der Abbuchung des Lastschriftauftrages vom Konto des Käufers nicht bestimmt werden kann, so daß eine ausreichende Disposition des Käufers über seine finanziellen Mittel nicht gewährleistet ist. Kommt die Vereinbarung aus diesen Gründen nicht zustande, und einigen sich die Vertragspartner auch nicht gemäß § 2 Abs. 3 der Verrechnungs-Verordnung auf die Sofortzahlung durch Schecke, so gilt, vorbehaltlich einer anderweitigen vertragsgestaltenden Entscheidung des Staatlichen Vertragsgerichts, das Überweisungsverfahren als vereinbart.

(3) Die Betriebe sind in Wahrnehmung ihrer Verantwortung für die Gestaltung ihrer zwischenbetrieblichen Ware-Geld-Beziehungen berechtigt, das Lastschriftverfahren auch in anderen Fällen zu vereinbaren, wie z. B. bei

- Warenlieferungen und Leistungen, bei denen der Käufer infolge vorgelegter Qualitätsatteste, Herstelleranalysen u. ä. auf die eigene Prüfung verzichten kann
- ständig vorbildlicher Vertragsdisziplin des Verkäufers und ausgezeichneter Qualität seiner Erzeugnisse.

Kommt eine Vereinbarung über die Anwendung des Lastschriftverfahrens nicht zustande, so gilt das Überweisungsverfahren als vereinbart; eine anderweitige vertragsgestaltende Entscheidung des Staatlichen Vertragsgerichts ist ausgeschlossen.

(4) Bei Warenlieferungen oder Leistungen, die kontinuierlich und in der Regel gleichbleibend nach Umfang und Qualität erfolgen, können die Vertragspartner die